

Kurztitel

WTO-Abkommen - Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1995

§/Artikel/Anlage

Art. 14

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Text**Artikel 14**
Vertraulichkeit

1. Die Beratungen der Untersuchungsausschüsse sind vertraulich.
2. Die Berichte der Untersuchungsausschüsse werden ohne Beisein der Streitparteien im Lichte der zur Verfügung gestellten Auskünfte und Erklärungen verfaßt.
3. Die im Bericht des Untersuchungsausschusses von einzelnen seiner Mitglieder vorgetragene Meinungen sind anonym.